

Satzung des Universitätsklinikums Augsburg nach §§ 59f. der Abgabenordnung

vom 19.06.2024

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251) i.V.m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) sowie Artikel 16 Absatz 1 BayUniKlinG, Artikel 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und Artikel 8 Absatz 2 Ziffer 9 BayUniKlinG in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg) durch seinen Vorstand¹ die folgende Satzung des Universitätsklinikums Augsburg:

§ 1

- (1) Das Universitätsklinikum Augsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 Absatz 1 Nr. 1 BayUniKlinG mit Sitz in Augsburg (Stadt) verfolgt im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art nach § 4 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz gemäß Art. 1 Absatz 4 BayUniKlinG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Universitätsklinikums Augsburg ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 AO),
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten als Krankenhaus nach § 67 AO (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 AO).

- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden durch die gemäß Art. 2 BayUniKlinG gesetzlich festgelegte und in der Grundsatzung des Universitätsklinikums Augsburg konkretisierend dargestellten Aufgabenwahrnehmung verwirklicht. Das Universitätsklinikum Augsburg ist hiernach

1. der Universität Augsburg zuzuordnen und dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt (Art. 2 Absatz 1, 1. Halbsatz BayUniKlinG),
2. nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr (Art. 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayUniKlinG) und
3. erfüllt die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben (Art. 2 Absatz 1 Satz 2 und Art. 1 Absatz 4 BayUniKlinG).

Das Universitätsklinikum Augsburg trägt für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zu Verfügung stehenden Mittel besondere Verantwortung (Art. 2 Absatz 1 Satz 5 BayUniKlinG). Es hat sicherzustellen, dass die im Universitätsklinikum Augsburg tätigen Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 20 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) wahrnehmen können (Art. 2 Absatz 1 Satz 6 BayUniKlinG).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde teils nur die männliche Form bzw. die männliche und weibliche Form gewählt. Die Angaben sind generell nicht geschlechtsspezifisch gemeint und beziehen alle Personengruppen, ob männlich, weiblich oder divers, mit ein.

§ 2

Das Universitätsklinikum Augsburg ist mit dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die den in § 1 Absatz 1 bezeichnetem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel des Universitätsklinikums Augsburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 1 Absätze 1 und 2 verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Universitätsklinikums (Art. 6 BayUniKlinG) und das im Universitätsklinikum Augsburg bzw. für das Universitätsklinikum Augsburg tätige Personal (Art. 15 BayUniKlinG) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Universitätsklinikums Augsburg und dessen Betrieb gewerblicher Art, sofern diese keine Verwendung für satzungsmäßige Zwecke darstellen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 1 Absätze 1 und 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

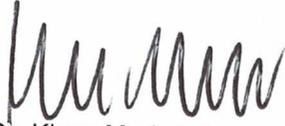
Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Augsburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums Augsburg an den Freistaat Bayern (Art. 3 Absatz 6 BayUniKlinG), der die Mittel seinerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

- (1) Sitz des Universitätsklinikums Augsburg ist Augsburg (Stadt) im Freistaat Bayern
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Satzung tritt am 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Augsburg nach §§ 59f. der Abgabenordnung des Universitätsklinikums Augsburg vom 14.09.2018 außer Kraft. Die Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungssatzung des Universitätsklinikums Augsburg gemäß Art. 16 Abs. 1 BayUniKlinG i.V.m. Art. 9 Satz 4 BayHIG.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Augsburg vom 26.03.2024 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Augsburg vom 19.06.2024 (Az.: U.11-H4335.2.AUG/16).

Augsburg, den 02.07.2024



Prof. Dr. Klaus Markstaller
Ärztlicher Direktor



Michael Bungarten
Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 03.07.2024 im Universitätsklinikum Augsburg, Stenglinstraße 2, Hauptgebäude, Erdgeschoss, Raum 0.60, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.07.2024 durch Anschlag im Universitätsklinikum Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.07.2024.